

NEU! Elektronisches Studierenden-Meldeverfahren ab Januar 2022

Ab 01.01.2022 gilt das neue elektronische Studierenden-Meldeverfahren der gesetzlichen Krankenversicherungen. Dieser neue elektronische Meldedialog zwischen den Krankenkassen und Hochschulen ermöglicht eine papierlose Kommunikation und nachhaltige Optimierung des Meldeverfahrens. Die Versichertenkarte oder eine schriftliche Mitgliedsbescheinigung sind nicht ausreichend. Ohne die digitale Bestätigung oder Befreiung der gesetzlichen Krankenversicherung können Sie nicht eingeschrieben werden.

Was ändert sich?

Bis einschließlich Wintersemester 2021/22 mussten Sie zur Einschreibung an einer Hochschule ein Papierdokument der Krankenversicherung einreichen. Dieses "Dokument" wird den Hochschulen zukünftig von der Krankenversicherung digital zur Verfügung gestellt.

Informationen für gesetzliche Versicherte

Als Studienbewerber*in beantragen Sie bitte bei der von Ihnen gewählten deutschen gesetzlichen Krankenkasse den **Meldegrund 10 für die Hochschule Rhein-Waal**. Die **Absendernummer** für die Hochschule Rhein-Waal lautet: **H0000594**.

Informationen für privat Versicherte

Grundsätzlich sind alle Studierenden in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Als privat Versicherte*r können Sie sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Beantragen Sie bitte bei einer beliebigen deutschen gesetzlichen Krankenkasse Ihre Befreiung von der Versicherungspflicht und den **Meldegrund 10 für die Hochschule Rhein-Waal**.

Informationen zum Antrag auf Einschreibung im Bewerbungsportal

Insofern Sie im Bewerbungsportal eine Zulassung zum Studium erhalten haben, müssen Sie dort den Antrag auf Einschreibung ausfüllen.

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert oder studentisch pflichtversichert,

- wählen Sie bitte "versicherungspflichtig (gesetzlich versichert)".

Sind Sie befreit, privat versichert oder über Ihre Eltern beihilferechtlich oder privat familienversichert,

- wählen Sie bitte "befreit (privat versichert)".

Merkblatt über die Krankenversicherung¹

Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sind Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studierende, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Studierende sind, d. h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Studierender, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u. a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße (435,00 €) überschreitet. (Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450,- €.)

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung an der Hochschule versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

¹ (gem. §199a (1) SGB V; aktualisiert zum Sommersemester 2021).

d) Freiwillige Versicherung

Für Studierende, deren Versicherungspflicht aus rechtlichen Gründen endet (z.B. wegen des Höchstalters), setzt sich nach § 188 Abs. 4 SGB V die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht automatisch fort (obligatorische Anschlussversicherung). Es sei denn, es wird innerhalb von zwei Wochen nach einem Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit tatsächlich der Austritt erklärt. Dieser Austritt wird allerdings nur dann wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird. Für das Zustandekommen der obligatorischen Anschlussversicherung bedarf es keiner Vorversicherungszeiten. Die freiwillige Mitgliedschaft wird somit auch ohne Antrag des Studierenden begründet.

Wer so freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert ist, bleibt auch versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Die Versicherungspflicht kann wahlweise aber auch durch den Abschluss einer privaten Pflegeversicherung eingelöst werden. Dieses Wahlrecht kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt werden.

Seit 1. April 2007 gelten auch für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die als Studierende an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, die beitragsrechtlichen Vergünstigungen der Krankenversicherung für Studierende. Weisen diese Versicherten ab dem 1. April 2007 nach, dass sie zum Kreis der Studierenden gehören, zahlen sie für ihre freiwillige Krankenversicherung in Deutschland nur den „Studierendenbeitrag“.

e) Private Krankenversicherung

Wer sich privat krankenversichert, ist verpflichtet, auch eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Jugendliche mit privat pflegeversicherten Eltern können unter denselben Voraussetzungen, wie dies in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung der Fall ist (siehe oben unter b) Familienversicherung), beitragsfrei privat pflegeversichert sein.

Leistungen

Studierende und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen unter anderem ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

Beiträge

Versicherungspflichtige Studierende haben die Beiträge für das Semester zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die zu zahlenden Beiträge in der studentischen Krankenversicherung sind unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Studierenden, unterscheiden sich aber je nach gewählter Krankenkasse durch den unterschiedlich hohen Zusatzbeitrag. Nähere Auskünfte über die Beiträge erteilen die jeweiligen Krankenkassen. Die Zahlungsweise wird vom Spitzenverband Bund für alle Krankenkassen einheitlich festgelegt. Bei Studierenden, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

Keine Einschreibung ohne Versicherung

Im Rahmen des neuen elektronischen Studenten-Meldeverfahren (SMV) werden meldepflichtige Daten, wie z.B. der Versicherungsstatus, zwischen der Hochschule und Ihrer Krankenkasse elektronisch ausgetauscht. Jede Studienbewerberin oder jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen. Diese benötigt die sogenannte **Absendernummer** der Hochschule. Diese lautet für die Hochschule Rhein-Waal: **H0000594**. Im Falle einer Zulassung, ist für die Einschreibung an unserer Hochschule eine elektronische Studenten-Meldebestätigung Ihrer Krankenkasse zwingend erforderlich.

Welche Krankenkasse?

Die Hochschule erhält für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsmeldung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Diejenigen, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, melden sich bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Versicherungsmeldung an die Hochschule zuständig.

Wer sich von der Versicherungspflicht befreien lassen will, muss sich ebenfalls an die Krankenkasse wenden, die die Befreiung ausspricht. Auch die Befreiungsmeldung wird von den Krankenkassen an die Hochschule elektronisch übermittelt

Krankenkassenwahl

Versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studierende haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der die Ehegattin oder der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat,
- die Knappschaft.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

Weitere Informationen

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studierenden erteilen die Krankenkassen.